

Schulmitwirkung – Wahlkalender 2023/2024

Wahlen in den Klassen und Jahrgangsstufen

Wann?

Wer?

Wen?

Verantwortlich?

Bis **zwei Wochen** nach
Unterrichtsbeginn:

10.09.2023

**Schülerinnen und Schüler
einer Klasse oder einer
Jahrgangsstufe,**

wenn kein Klassenverband besteht

- Wählen aus ihrer Mitte:
die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherin bzw.
den Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher sowie
eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
- Die Sprecherin oder der Sprecher und die
Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind die
Vertreter in der Klassenkonferenz.

Die **Klassenleiterin oder der Klassenleiter** oder die für die
betreffende Jahrgangsstufe von der Schulleitung bestimmte
Lehrkraft ist verantwortlich für:

- die Einladung zur Wahlversammlung
- die Eröffnung der Wahlversammlung
- die Bestellung des Wahlausschusses

Bis **drei Wochen** nach
Unterrichtsbeginn:

17.09.2023

**Erziehungsberechtigte der
Schülerinnen und Schüler
einer Klasse oder einer
Jahrgangsstufe,**

wenn kein Klassenverband besteht

- Wählen aus ihrer Mitte:
die Mitglieder des Klassenelternrats – eine
Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine
Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie bis
zu vier weitere Mitglieder
- Der Klassenelternrat wählt aus seiner Mitte zwei
Vertreter für die Klassenkonferenz.

**Änderungen während der laufenden Amtszeit sind
unverzüglich der Schulleitung zu melden!**

Wahlen in den Schulen

Bis **sechs Wochen** nach
Unterrichtsbeginn:

08.10.2023

**Klassensprecherinnen
oder Klassensprecher
bzw. Jahrgangsstufen-
sprecherinnen oder
Jahrgangsstufensprecher**

Die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherinnen bzw.
die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher der Schule
bilden den Schülerrat. Er wählt aus seiner Mitte*:

- einen Vorstand, dem die Schülersprecherin
oder der Schülersprecher als Vorsitzende oder
als Vorsitzender, zwei Stellvertreterinnen oder
Stellvertreter und bis zu zwei weitere Mitglieder
angehören
- die Vertreter in der Schulkonferenz
- die Vertreter für die Fachkonferenzen

Die **Schulleiterin oder der Schulleiter** oder eine von der
Schulleitung beauftragte Lehrkraft ist verantwortlich für:

- die Einladung zur Wahlversammlung
- die Eröffnung der Wahlversammlung
- die Bestellung des Wahlausschusses

Berufliche Schulen:

15.10.2023

**Vorsitzende der
Klassenelternräte**

*(Die Klassenelternräte einer Schule
können ein anderes ihrer Mitglieder
als Vertreterin oder Vertreter im Kreis-
oder Schülerrat bestimmen.)*

* Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die
Urwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und mehrerer
Stellvertreter aus der Mitte des Schülerrats beschließen.

Die Vorsitzenden der Klassenelternräte oder ein
anderes hierfür bestimmtes Mitglied des jeweiligen
Klassenelternrats bilden den Schulelternrat. Er wählt aus
seiner Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende
oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter sowie
zwei bis fünf weitere Mitglieder
- die Vertreter in der Schulkonferenz
- die Vertreter für die Fachkonferenzen

Die **Schulleiterin oder der Schulleiter** ist verantwortlich für:

- die unverzügliche Meldung der Daten (gemäß
Schulmitwirkungsverordnung - SchMWVO M-V) der
gewählten Mitglieder an die zuständige Schulbehörde

Die **zuständige Schulbehörde** ist verantwortlich für:

- die unverzügliche Meldung der Daten (gemäß SchMWVO
M-V) der gewählten Mitglieder an den Landkreis oder die
kreisfreie Stadt, an den Schulträger, an die Vorsitzenden
des Kreis- oder Stadtschülerrats und des Kreis- oder
Stadtelternrats

**Änderungen während der laufenden Amtszeit sind
unverzüglich zu melden!**

Wahlen in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Bis **acht Wochen** nach
Unterrichtsbeginn*:

29.10.2023

**Schülersprecherinnen oder
Schülersprecher der Schulen**

*(Der Schülerrat einer Schule kann
ein anderes seiner Mitglieder als
Vertreterin oder Vertreter im Kreis-
oder Stadtschülerrat bestimmen.)*

Die Schülersprecherinnen oder -sprecher oder ein anderes
hierfür bestimmtes Mitglied des jeweiligen Schülerrats
bilden den Kreis- bzw. Stadtschülerrat. Er wählt aus seiner
Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende
oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und bis
zu sechs weitere Mitglieder
- bis zu acht Delegierte für den Landesschülerrat
- ein Ersatzmitglied für jeden gewählten Delegierten
zum Landesschülerrat

Die zuständige Schulbehörde ist in Abstimmung mit
den Vorsitzenden der amtierenden Gremien (Kreis- bzw.
Stadtschülerrat, Kreis- bzw. Stadtelternrat) verantwortlich für:

- die Erstellung der Mitgliederlisten
- die Überprüfung der Anzahl der Wahlberechtigten
- die Einladung zur Wahlversammlung
- die Eröffnung der Wahlversammlung
- die Bestellung des Wahlausschusses

*der beruflichen Schulen

**Vorsitzende der
Schulelternräte**

*(Der Schulelternrat einer Schule
kann ein anderes seiner Mitglieder
als Vertreterin oder Vertreter
im Kreis- oder Stadtelternrat
bestimmen.)*

Die Vorsitzenden der Schulelternräte oder ein anderes
hierfür bestimmtes Mitglied des jeweiligen Schulelternrats
bilden den Kreis- oder Stadtelternrat. Er wählt aus seiner
Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende
oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und bis
zu neun weitere Mitglieder
- bis zu zwölf Delegierte für den Landeselternrat
- ein Ersatzmitglied für jeden gewählten Delegierten
zum Landeselternrat

Die Vorsitzenden der amtierenden Gremien sind in Abstimmung
mit der zuständigen Schulbehörde verantwortlich für:

- die unverzügliche Meldung der Daten (gemäß SchMWVO
M-V) der gewählten Mitglieder an die Gremiengeschäftsstelle
auf Landesebene

**Änderungen während der laufenden Amtszeit sind
unverzüglich zu melden!**

Wahlen auf Landesebene

**Im Anschluss an
die Wahlen in
den Landkreisen
und kreisfreien
Städten!**

**Delegierte der Kreis- und
Stadtschülerräte**

**Delegierte der Kreis- und
Stadtelternräte**

Die Delegierten der Kreis- und Stadtschülerräte bilden
den Landesschülerrat. Er wählt aus seiner Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende
oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter,
mindestens vier und höchstens sechs weitere
Mitglieder

Die Delegierten der Kreis- und Stadtelternräte bilden
den Landeselternrat. Er wählt aus seiner Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende
oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter,
mindestens vier und höchstens sechs weitere
Mitglieder

Die Vorsitzenden der amtierenden Gremien (Landesschülerrat,
Landeselternrat) sind in Abstimmung mit der obersten
Schulbehörde verantwortlich für:

- die Einladung zur Wahlversammlung
- die Eröffnung der Wahlversammlung
- die Bestellung des Wahlausschusses

Die Vorsitzenden der amtierenden Gremien sind verantwortlich für:

- die unverzügliche Meldung der Daten (gemäß SchMWVO
M-V) der gewählten Mitglieder an die oberste Schulbehörde

**Änderungen während der laufenden Amtszeit sind
unverzüglich zu melden!**

Erläuterungen:

1. Amtszeit

Die Wahlen zu den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten erfolgen für die Dauer von zwei Schuljahren. An den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht wählen die Schülerinnen und Schüler der Klassen, die jeweils am gleichen Wochentag Unterricht haben, eine Tagesschülersprecherin oder einen Tagesschülersprecher. An den beruflichen Schulen werden die Elternvertretungen zu Beginn der Schulzeit für die Dauer der Ausbildungszeit oder des Bildungsgangs gewählt.

2. Wahl- und Ladungsfristen

Zu allen Wahlen ist mindestens zehn Tage vor dem Tag der Wahlversammlung schriftlich oder in Textform einzuladen. Ist nicht mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten der jeweiligen Vertretung zur Wahlversammlung anwesend oder endet die Wahl ohne Ergebnis, wird zu einer zweiten Wahlversammlung schriftlich oder in Textform eingeladen. Die Einladungsfrist zur zweiten Wahlversammlung kann sich auf fünf Tage verkürzen. In der Einladung zur zweiten Wahlversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten durchgeführt wird.

3. Wahlausschuss

Wahlausschüsse bestehen aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie bei Bedarf weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern. Der oder die Einladende leitet die Bestellung des Wahlausschusses. Mitglieder des Wahlausschusses sind stimmberechtigt, können jedoch nicht für ein Amt als Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten kandidieren.

4. Wahlprotokoll

Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:

- (1) Bezeichnung der Wahl
- (2) Ort und Zeit der Wahl
- (3) Anzahl der Wahlberechtigten
- (4) Namen der anwesenden Wahlberechtigten (Teilnehmerliste)
- (5) Anzahl der für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen
- (6) Anzahl der ungültigen Stimmen
- (7) Zusammenfassung des Ergebnisses oder der Ergebnisse

Die Wahlunterlagen sind vertraulich in Abstimmung mit der zuständigen Behörde aufzubewahren.

5. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind die anwesenden stimmberechtigten Personen. Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorab schriftlich oder in Textform gegenüber der oder dem Einladenden ihr Einverständnis zur Kandidatur und die vorsorgliche Annahme der Wahl erklärt haben.

6. Wahlverfahren

Ist ein Vorstand der jeweiligen Schüler- oder Elternvertretung zu wählen, werden zuerst alle Mitglieder des Vorstands gewählt. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Ersatzmitgliedern entscheidet die Reihenfolge der Stimmenanzahl der Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis der Wahl. In einem zweiten Wahlgang sind aus den Mitgliedern des Vorstands die oder der Vorsitzende und in einem weiteren Wahlgang die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Zwischen Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl wird, sofern sie sich weiterhin zur Wahl stellen, eine Stichwahl durchgeführt. Ergibt sich wieder eine Stimmengleichheit, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Die oder der Gewählte erklärt schriftlich die Annahme der Wahl auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt (Anlage der Schulmitwirkungsverordnung M-V).

7. Neuwahlen

Neuwahlen finden turnusmäßig alle zwei Jahre (ungerade Jahreszahlen) statt. Treten Veränderungen wie Klassen- oder Schulzusammenlegungen während der Amtszeit ein, ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit innerhalb der nächsten sechs Unterrichtswochen durchzuführen.

8. Nachwahlen

Nachwahlen zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 finden nur auf Klassenebene in den Eingangsklassen der geraden Jahreszahlen statt. Sie finden statt, wenn Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte aus ihrem Amt ausscheiden oder dem Gremium, das sie gewählt hat, nicht mehr angehören. Im Klassenelternrat findet eine Nachwahl nur statt, wenn kein gemäß § 87 Absatz 1 Satz 4 des Schulgesetzes gewähltes Ersatzmitglied die Aufgabe im Klassenelternrat wahrnehmen kann.

Mitreden und mitgestalten: Einfach wählen! – Wahlset unter www.bildung-mv.de